

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung
Abteilung Land- und Forstwirtschaft
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren

Nationaler Aktionsplan

zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

Gemäß § 21a Abs. 8 Oö. Bodenschutzgesetz, LGBl.Nr. 44/2012, hat bei der Erstellung sowie bei jeder Änderung eines Aktionsplans zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln eine Anhörung der Öffentlichkeit im Sinn der Bestimmungen des § 38e Oö. Umweltschutzgesetz 1996 zu erfolgen.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat im Wege der Verbindungsstelle der Bundesländer den Entwurf eines Nationalen Aktionsplanes zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zu Stellungnahme übermittelt. Dieser Entwurf des Nationalen Aktionsplanes (NAP) wird von der Landesregierung während der Amtsstunden (Montag, Dienstag, Donnerstag von 07:30 bis 12:30 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr, Mittwoch von 07:30 bis 14:00 Uhr, Freitag von 07:30 bis 13:00 Uhr) beim Amt der Landesregierung, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, für vier Wochen zur öffentlichen Einsicht aufgelegt und auf der Landeshomepage (www.land-oberoesterreich.gv.at) veröffentlicht.

**Der Beginn der Auflagefrist ist der 7. August 2017
und das Ende der Auflagefrist der 4. September 2017.**

Zum Entwurf kann während der Auflagefrist jedermann gegenüber der Landesregierung, per Adresse: Amt der OÖ Landesregierung, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz (EMail: lfw.post@ooe.gv.at, Fax: 0732/7720-21 17 98) eine schriftliche Stellungnahme abgeben.

Für die Oö. Landesregierung:
Im Auftrag

Mag. Hubert Huber

Entwurf für den

Nationalen Aktionsplan

**über die nachhaltige Verwendung
von Pflanzenschutzmitteln 2017 – 2021**

ENTWURF

Der Nationale Aktionsplan wurde vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) und vom gemeinsamen Ländervertreter koordiniert. Die Erarbeitung der fachlichen Inputs erfolgte in Arbeitsgruppensitzungen durch Bundesdienststellen, Bundesländer, Interessensvertretungen und andere Stakeholder.

Abkürzungsverzeichnis

AGES	Österreichische Agentur für Ernährungssicherheit
AUVA	Allgemeine Unfallversicherungsanstalt
BAES	Bundesamt für Ernährungssicherheit
BGBL	Bundesgesetzblatt
BLT	Bundesanstalt für Landtechnik
BMGF	Bundesministerium für Gesundheit und Frauen
BMLFUW	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
EIP	Europäische Innovationspartnerschaft
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
GAP	Gemeinsame Agrarpolitik
NGP	Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan
ÖIAP	Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Integrierten Pflanzenschutz
ÖPUL	Österreichisches Programm für umweltgerechte Landwirtschaft
PSM	Pflanzenschutzmittel
RL	Richtlinie
SVB	Sozialversicherungsanstalt der Bauern
UBA	Umweltbundesamt
UBB	Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung
UQN	Umweltqualitätsnormen
VO	Verordnung
WRG	Wasserrechtsgesetz

EINLEITUNG

Die Erstellung des Nationalen Aktionsplans beruht auf Grundlage der Richtlinie 2009/128/EG über die nachhaltige Verwendung von Pestiziden.

Gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/128/EG erlassen die Mitgliedstaaten nationale Aktionspläne, in denen ihre quantitativen Vorgaben, Ziele, Maßnahmen und Zeitpläne zur Verringerung der Risiken und der Auswirkungen der Verwendung von Pestiziden auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt festgelegt werden und mit denen die Entwicklung und Einführung des integrierten Pflanzenschutzes sowie alternativer Methoden oder Verfahren gefördert werden, um die Abhängigkeit von der Verwendung von Pestiziden zu verringern.

Die Regelung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln - insbesondere in der Landwirtschaft - liegt in Österreich gemäß der österreichischen Bundesverfassung hinsichtlich der Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung im Kompetenzbereich der neun Bundesländer. Dem Bund obliegt lediglich die Grundsatzgesetzgebung. Diese wurde mit den §§ 13 und 14 im Pflanzenschutzmittelgesetz 2011, BGBl. I Nr. 10/2011, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 163/2015, bereits erlassen. Gemäß § 14 Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 haben die Bundesländer nach den Vorgaben des Artikels 4 der Richtlinie 2009/128/EG und unter Berücksichtigung des § 2 Abs. 2 Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 Landesaktionspläne zu erstellen und an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft weiterzuleiten.

Zum Zweck der Erstellung des Aktionsplanes wurden die einzelnen Kapitel mit Vertreterinnen und Vertretern des Bundes, der Bundesländer sowie Interessensvertretungen sowie anderen Stakeholdern gemeinsam verfasst. Durch diese Vorgehensweise konnte ein bundesweit einheitlicher Nationaler Aktionsplan geschaffen werden.

Inhaltsverzeichnis

1. FORT- UND WEITERBILDUNG	7
1.1. ALLGEMEINES	7
1.2. FORT- UND WEITERBILDUNG FÜR BERUFLICHE VERWENDER, VERTREIBER UND BERATER	8
1.2.1. <i>Ausgangssituation</i>	8
1.2.2. <i>Weitere Schritte</i>	8
1.2.3. <i>Quantitative Vorgaben, Ziele und Zeitpläne</i>	8
2. INFORMATION UND SENSIBILISIERUNG	9
2.1. INFORMATIONEN FÜR BERUFLICHE VERWENDER.....	9
2.1.1. <i>Ausgangssituation</i>	9
2.1.2. <i>Weitere Schritte</i>	9
2.2. INFORMATIONEN FÜR NICHT-BERUFLICHE VERWENDER.....	11
2.2.1. <i>Ausgangssituation</i>	11
2.2.2. <i>Weitere Schritte</i>	11
2.2.3. <i>Quantitative Vorgaben, Ziele und Zeitpläne</i>	12
2.3. INFORMATIONEN FÜR DIE ÖFFENTLICHKEIT	12
2.3.1. <i>Ausgangssituation</i>	12
2.3.2. <i>Weitere Schritte</i>	12
2.3.3. <i>Quantitative Vorgaben, Ziele und Zeitpläne</i>	13
3. KONTROLLE VON PFLANZENSCHUTZGERÄTEN	13
3.1. AUSGANGSSITUATION	13
3.2. WEITERE SCHRITTE.....	14
4. MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ DER AQUATISCHEN UMWELT UND DES TRINKWASSERS	15
4.1. AUSGANGSSITUATION	15
4.2. WEITERE SCHRITTE.....	17
4.3. QUANTITATIVE VORGABEN, ZIELE UND ZEITPLÄNE.....	18
5. VERRINGERUNG DER RISIKEN UND DER QUANTITATIVEN VERWENDUNG VON PFLANZENSCHUTZMITTELN	19
5.1. AUSGANGSSITUATION	19
5.2. WEITERE SCHRITTE.....	20
5.3. QUANTITATIVE VORGABEN, ZIELE UND ZEITPLÄNE.....	21
6. VERWENDUNG VON PFLANZENSCHUTZMITTELN UND REINIGUNG VON PFLANZENSCHUTZGERÄTEN ...	21
6.1. ALLGEMEINES	21
6.2. AUSGANGSSITUATION	22
6.3. WEITERE SCHRITTE.....	26
6.4. QUANTITATIVE VORGABEN, ZIELE UND ZEITPLÄNE.....	26
7. WEITERENTWICKLUNG DES INTEGRIERTEN PFLANZENSCHUTZES	26
7.1. AUSGANGSSITUATION	27
7.2. WEITERE SCHRITTE.....	28
7.4. QUANTITATIVE VORGABEN, ZIELE UND ZEITPLÄNE.....	30

8. RIsIKOINDIKATOREN.....	30
8.1. AUSGANGSSITUATION	30
8.2. WEITERE SCHRITTE.....	31

ENTWURF

1. Fort- und Weiterbildung

1.1. Allgemeines

Pflanzenschutzmittel dürfen nur bestimmungs- und sachgemäß unter Befolgung der Grundsätze der guten Pflanzenschutzpraxis und der Anwendung des Vorsorgeprinzips verwendet werden. Berufliche Verwender haben dabei die allgemeinen Grundsätze des Integrierten Pflanzenschutzes gemäß Anhang III der Richtlinie 2009/128/EG über die nachhaltige Verwendung von Pestiziden anzuwenden.

Ausreichende Sachkunde im Pflanzenschutz ist Grundvoraussetzung für die bestimmungsgemäße und sachgerechte Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Rahmen integrierter Pflanzenschutzverfahren. Daher ist die Sachkunde bei beruflichen Verwendern, Vertreibern und Beratern durch eine ausreichende Fort- und Weiterbildung zu sichern.

Seit 26. November 2015 dürfen Pflanzenschutzmittel, die für die berufliche Anwendung zugelassen sind, nur noch abgegeben werden, wenn der Käufer seinen Sachkundenachweis (Bescheinigung nach Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie 2009/128/EG) vorlegt. Der Verkäufer muss über eine entsprechende Ausbildung als Vertreter verfügen und bei der Abgabe prüfen, ob ein gültiger Sachkundenachweis gemäß Pflanzenschutzmittel-Recht vorliegt. Auf Grund der österreichischen Bundesverfassung obliegt im Pflanzenschutzmittelbereich die Regelung der Zulassung und des Inverkehrbringens sowie die Grundsatzgesetzgebung zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, insbesondere in der Landwirtschaft, dem Bund. Die neun Bundesländer haben Ausführungsgesetze dazu erlassen. Der Bereich des Vertriebs sowie der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, inklusive der Fort- und Weiterbildung und dem damit verbundenen Bescheinigungssystem, dem Ausstellungsprozedere sowie der Entzug der Bescheinigung, ist in Bundes- und Landesgesetzen geregelt.

1.2. Fort- und Weiterbildung für berufliche Verwender, Vertreiber und Berater

1.2.1. Ausgangssituation

Die Themen der verpflichtenden Fort- und Weiterbildung gemäß Anhang I der Richtlinie 2009/128/EG im Rahmen der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln wurden in Österreich unter Berücksichtigung regionalspezifischer Schwerpunkte umgesetzt. Der erstmalige Fortbildungskurs umfasst für berufliche Verwender und Berater je nach Vorbildung zwischen 8 und 20 Unterrichtseinheiten. Unter Berücksichtigung sektor- und regionalspezifischer Gegebenheiten besteht die Weiterbildung aus mindestens 5 Unterrichtseinheiten. Teilweise besteht auch die Möglichkeit durch Teilnahme an für den Pflanzenschutzmittelbereich relevanten Fachveranstaltungen gewisse Stundenanzahlen als Weiterbildung anrechnen zu lassen.

Für Vertreiber wurde ein Fort- und Weiterbildungssystem aufgebaut, das für die erstmalige Fortbildung 16 Stunden und die Weiterbildung 8 Stunden aufweist.

Von den zuständigen Stellen des Bundes und der Länder wird nach erfolgter Fort- und Weiterbildung, eine Bescheinigung im Scheckkartenformat ausgestellt. Diese gilt als Nachweis im Sinne des Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie 2009/128/EG.

Zuständige Stellen für die Ausstellung sind:

- das Bundesamt für Ernährungssicherheit für Vertreiber
- die Landesregierungen, Bezirksverwaltungsbehörden und Landwirtschaftskammern für berufliche Verwender und Berater

1.2.2. Weitere Schritte

Ausbau und Aufrechterhaltung eines ausreichenden Fortbildungsangebotes sowie Auf- und Ausbau des Weiterbildungssystems mit einem möglichst breiten Angebot unter Berücksichtigung der sektor- und regionalspezifischen Besonderheiten.

1.2.3. Quantitative Vorgaben, Ziele und Zeitpläne

Ziele	Erreichung
Weiteres Anbieten und Ausbau von ausreichenden Fort- und Weiterbildungskapazitäten	laufend
Weiterbildung der beruflichen Verwender, Vertreiber	laufend

und Berater, die über eine Bescheinigung verfügen	
Einheitliche Bewertung anrechenbarer Stunden relevanter Fachveranstaltungen	Ende 2018
Anpassung der Schulungsinhalte an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt	laufend
Gewährleistung einer ausreichenden Pflanzenschutzberatung und entsprechender Informationsmaterialien zur Wissensvermittlung über die Inhalte des Nationalen Aktionsplanes	laufend
Veröffentlichung der Ausbildungsangebote	laufend

2. Information und Sensibilisierung

2.1. Informationen für berufliche Verwender

2.1.1. Ausgangssituation

Die Vorgaben der Richtlinie 2009/128/EG betreffend die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln durch berufliche Verwender sind in Österreich umgesetzt. Ein umfassendes Beratungsangebot für diese Zielgruppe ist eingerichtet.

Derzeit sind wichtige Informationen im Zusammenhang mit dem Themenbereich Pflanzenschutz auf mehreren unterschiedlichen Homepages des Bundes und der Länder, gesetzlicher Interessenvertretungen, von Verbänden und Vereinen aufbereitet (z.B. www.warndienst.at, www.ages.at, <http://www.baes.gv.at/baes/>, www.rebschutzdienst.at, www.bmlfuw.gv.at).

2.1.2. Weitere Schritte

Weiterführung und Intensivierung der umfassenden Beratung für berufliche Verwender. Die bereits bestehenden Onlineangebote sollen gebündelt, zielgruppenorientiert weiter entwickelt und auf einem aktuellen Stand gehalten werden. Ein gemeinsames Internetportal Pflanzenschutz mit eigener Domain, von der alle Onlineangebote zentral auffindbar sind, soll eingerichtet werden. Eine Verlinkung mit zusätzlichen Serviceangeboten (z.B. ÖAIP, SVB, AUVA, Vergiftungsinformationszentrale, etc.) soll erfolgen.

2.1.3. Quantitative Vorgaben, Ziele und Zeitpläne

Ziele	Erreichung
Weiterführung und erforderlichenfalls Intensivierung der Beratung	laufend
Aufbau eines gemeinsamen Internetportals	2018
Aktualisierung und Erweiterung des Angebots	laufend
Steigerung der Zugriffszahlen	jährlich

2.2. Informationen für nicht-berufliche Verwender

2.2.1. Ausgangssituation

Aufgrund der gesetzlich nicht erforderlichen Sachkunde für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Haus- und Kleingartenbereich wurden spezifische Anforderungen für die Zulassung und Abgabe in diesem Bereich festgelegt. Zu diesen Anforderungen gehören besonders die Eignung von Pflanzenschutzmitteln sowie die Verpackungsart und -größe. Damit wird eine sichere Anwendung auch in diesem Bereich sichergestellt.

Die Bereitstellung von Informationen zu geeigneten Pflanzenschutzverfahren ist ebenso wesentlich für die Reduktion der Risiken im Haus- und Kleingartenbereich. In allen Bundesländern stehen Schulungen der breiten Öffentlichkeit offen.

2.2.2. Weitere Schritte

Die Umsetzung des gemeinsamen Internetportals soll zur weiteren Sensibilisierung sowohl für berufliche als auch nicht-berufliche Verwender beitragen. Auch für nicht-berufliche Verwender ist der Zugang zu umfassenden Informationen ein wichtiger Baustein zur Verringerung der Risiken und Auswirkungen der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt. Dieses Informationsangebot soll insbesondere durch Leitlinien des integrierten Pflanzenschutzes, Folder, Veranstaltungen und Schautage verstärkt werden. Zudem soll sichergestellt werden, dass die Grundkurse und Auffrischkurse für die sachgemäße Verwendung von Pflanzenschutzmitteln auch nicht-beruflichen Verwendern offen stehen.

2.2.3. Quantitative Vorgaben, Ziele und Zeitpläne

Ziele	Erreichung
Verstärken der Beratungs- und Informationstätigkeiten	laufend
Erarbeitung von Leitlinien des integrierten Pflanzenschutzes auch für nicht-berufliche Verwendung	2020
Erweiterung des Internetangebotes für nicht-berufliche Verwender	2018

2.3. Informationen für die Öffentlichkeit

2.3.1. Ausgangssituation

In Publikationen werden von verschiedenen Institutionen (z.B. BAES, UBA, Landwirtschaftskammern, pädagogische Institutionen) für die Öffentlichkeit umfassende Informationen über Pflanzenschutzmittel, insbesondere über die Risiken und möglichen Auswirkungen ihrer Verwendung auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt zur Verfügung gestellt.

Daher ist in Österreich das Interesse in der Bevölkerung im Hinblick auf die ökologischen und gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sehr ausgeprägt.

Im Rahmen der Strategie „Zukunft Pflanzenbau“ wurde ein Diskussionsprozess gestartet, bei dem alle relevanten Stakeholder im Bereich Pflanzenbau – Landwirtschaft, Verarbeitung, Handel, Prüfstellen, Interessensgemeinschaften, Non-Profit-Organisationen, Industrie und Wissenschaft – vertreten waren. Ziel war es, zeitgemäße Lösungen für den gesamten Pflanzenbau zu erarbeiten und gleichermaßen die Sicherheit für Bäuerinnen und Bauern, Konsumentinnen und Konsumenten und Umwelt zu garantieren.

Insbesondere im Rahmen der Diskussionen zur Strategie „Zukunft Pflanzenbau“ hat sich gezeigt, dass die Angebote an objektiven Informationen für die Öffentlichkeit verstärkt werden sollten.

2.3.2. Weitere Schritte

Der Öffentlichkeit sollen objektive Informationen über Pflanzenschutzmaßnahmen zur Verfügung gestellt werden, um Informationsdefizite zu überwinden.

Insbesondere soll der wirtschaftliche, ökologische und soziale Nutzen des Pflanzenschutzes sowie die Risiken und möglichen Auswirkungen der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt dargestellt werden. Weiters sollte – insbesondere als Ergebnis der Diskussion zur Strategie „Zukunft Pflanzenbau“ – ein regelmäßiger fachlicher Austausch aller Stakeholder im Rahmen eines „Runden Tisches“ zu aktuellen Themen des Pflanzenschutzes ermöglicht werden. Die Ergebnisse dieser runden Tische sollen publiziert werden. Darüber hinaus sollen auch im Internet und in geeigneten Medien Informationen zur Verfügung gestellt werden.

2.3.3. Quantitative Vorgaben, Ziele und Zeitpläne

Ziele	Erreichung
Erarbeitung und aktuell halten des Informationsangebotes im Internet und weiteren Publikationen	laufend
Durchführung eines „Runden Tisches“	mehrmals jährlich
Abhaltung von Schautagen, Präsentationen, Informationsveranstaltungen etc.	laufend

3. Kontrolle von Pflanzenschutzgeräten

3.1. Ausgangssituation

Die Vorgaben der Richtlinie 2009/128/EG betreffend die Kontrolle von in Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräten und die Einführung eines Bescheinigungssystems (zur Überprüfung der Kontrolle) wurden in Österreich in den einschlägigen pflanzenschutzmittelrechtlichen Bestimmungen und den dazu erlassenen Verordnungen rechtlich verankert.

Die Festlegung der Anforderungen an die Überprüfung von in Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräten ist auf Grundlage des Anhangs II der Richtlinie 2009/128/EG erfolgt. Die Anforderungen für die Anerkennung von Werkstätten (Kontrollstellen) zur Überprüfung von in Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräten, das Muster der Überprüfungsplakette (Kontrollplakette) und die Inhalte der Überprüfungsberichte (Kontrollberichte) sind festgelegt worden.

Ausgenommen von der Überprüfungspflicht sind lediglich handgehaltene sowie schulter- und rückertragbare Pflanzenschutzgeräte. Diese Geräte müssen von den beruflichen Verwendern regelmäßig gewartet werden.

Gültige Bescheinigungen über eine Überprüfung (Kontrolle) anderer Bundesländer, anderer EU-Mitgliedstaaten und von EWR-Mitgliedsstaaten werden in Österreich anerkannt.

Die Schulung des Personals der anerkannten Werkstätten (Kontrollstellen) erfolgt derzeit durch die Bildungswerkstatt Mold und die Fachgruppe Technik des Verbandes Steirischer Erwerbsobstbauern in Zusammenarbeit mit der BLT Wieselburg.

Bis zum Inkrafttreten der obigen Regelungen war die regelmäßige Überprüfung von Pflanzenschutzgeräten bereits in Salzburg und Vorarlberg gesetzlich verpflichtend und im Rahmen des Österreichischen Programms zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft (ÖPUL) seit 2001 nötig. Darüber hinaus gibt es seit dem Ende der 1980er Jahre Überprüfungen von Pflanzenschutzgeräten im Rahmen der Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für integrierten Pflanzenschutz (ÖAIP).

3.2. Weitere Schritte

Anerkennung von weiteren Werkstätten (Kontrollstellen).

Überprüfung der anerkannten Werkstätten (Kontrollstellen) auf die Einhaltung der Anforderungen (erforderliche technische Ausstattung, notwendiges, geschultes Personal) für die Überprüfung von in Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräten. Sicherstellung der regelmäßigen Schulung des Prüfpersonals unter Berücksichtigung des wissenschaftlichen und technischen Fortschritts.

Kontrolle (Überwachung) der Vorgabe, dass von den beruflichen Verwendern ab 27.11.2016 nur überprüfte Anwendungsgeräte für Pflanzenschutzmittel verwendet werden.

Bereitstellung von Informationen über die Anforderungen an die Überprüfung (Kontrolle) und die anerkannten Werkstätten (Kontrollstellen) für berufliche Verwender.

Koordination der Behörden mit diversen Fachorganisationen (z.B. ÖAIP), die die sichere Verwendung von Pflanzenschutzgeräten zum Ziel haben.

3.3. Quantitative Vorgaben, Ziele und Zeitpläne

Ziele	Erreichung
Erforderlichenfalls Anerkennung von (weiteren) Werkstätten (Kontrollstellen)	laufend
Kontrolle (Überwachung) der anerkannten Werkstätten (Kontrollstellen)	laufend
Sicherung der regelmäßigen Schulung des Prüfpersonals	laufend
Kontrolle (Überwachung) der Vorgabe, dass nur überprüfte Anwendungsgeräte für Pflanzenschutzmittel verwendet werden	laufend
Bereitstellung von Informationen über die Anforderungen an die Überprüfung (Kontrolle) und die anerkannten Werkstätten (Kontrollstellen)	laufend

4. Maßnahmen zum Schutz der aquatischen Umwelt und des Trinkwassers

4.1. Ausgangssituation

Im Rahmen der Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln sind spezifische Auflagen und Bedingungen zum Schutz der aquatischen Umwelt und des Trinkwassers vorgesehen. Die Pflanzenschutzmittelzulassungen sehen bereits jetzt spezifische Auflagen und Bedingungen zur Aufrechterhaltung des Gewässerschutzes und des Schutzes der aquatischen Umwelt vor, wie z.B. Abstandsaufgaben zu Oberflächengewässern, Verbot der unmittelbaren Ausbringung auf versiegelten Oberflächen und Flächen mit hohem Abschwemmungsrisiko. Darüber hinaus beinhalten die Zulassungen erforderlichenfalls das Verbot der Anwendung in Wasserschutz- und -schongebieten.

Auf Ebene des Wasserechtes sind erforderlichenfalls weitergehende Maßnahmen hinsichtlich der Vermeidung des Eintrags von Pflanzenschutzmitteln im Sinne des Gewässerschutzes zu treffen. Gemäß § 34 Abs. 1 WRG können zum Schutz von Wasserversorgungsanlagen gegen Verunreinigung oder gegen eine Beeinträchtigung der Ergiebigkeit durch die Wasserrechtsbehörden mit Bescheid besondere Anordnungen über die Bewirtschaftung oder sonstige Benutzung von Grundstücken und entsprechende Schutzgebiete bestimmt werden.

Die Bundesländer haben in Ausführung des § 13 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011 in ihren Ausführungsgesetzen Bestimmungen vorzusehen, dass die Landesregierung hinsichtlich der mit der Verwendung von Pflanzenschutzmittel verbundenen Risiken unter bestimmten Bedingungen oder in bestimmten Gebieten Einschränkungen oder Verbote der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zu erlassen hat. Es können auch allfällige Verwendungsbeschränkungen betreffend die Verwendung im Einzugsgebiet von Wasserversorgungsanlagen in Betracht kommen.

Gemäß § 34 Abs. 2 WRG hat der Landeshauptmann zum Schutz der allgemeinen Wasserversorgung mit einer Verordnung zu bestimmen, dass in einem Teil des Einzugsgebiets Maßnahmen, die die Beschaffenheit, Ergiebigkeit oder die Spiegellage des Wasservorkommens gefährden können, der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen oder einer Bewilligung bedürfen oder nur in bestimmter Weise zulässig sind. Gemäß § 35 WRG ist dies auch zur Sicherung eines zukünftigen Trink- und Nutzwasserbedarfs möglich.

Im Anlassfall sind nach den Bestimmungen des WRG zusätzliche Anwendungsaufgaben bzw. -verbote für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Wasserschutz- und -schongebiete zu erlassen. Dazu sind die für Österreich bestehenden Fachgrundlagen zur Ausweisung von Schutz- und Schongebieten (ÖVGW – Richtlinie W72 „Schutz- und Schongebiete“) heranzuziehen.

Der 1. Nationale Gewässerbewirtschaftungsplan (1. NGP, März 2010) wurde in Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (RL 2000/60/EG) erlassen. Mittlerweile liegt bereits der Entwurf zum 2. Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan (Entwurf 2. NGP, Jänner 2015) vor. Der NGP umfasst u.a. die Bestandaufnahme (Ist-Bestandsanalyse über die Gewässer), die Zusammenfassung der Überwachungsergebnisse und die allgemein verbindlichen Maßnahmenprogramme

zur Erreichung des guten chemischen und mengenmäßigen Zustands der Grundwässer sowie des guten chemischen Zustands bzw. ökologischen Zustands/Potentials der Oberflächengewässer. Der NGP beinhaltet Sanierungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Vermeidung einer Verschlechterung des bestehenden Zustands (Erhaltungs- und Vorsorgemaßnahmen).

Auf den Bereich Pflanzenschutzmittel wird im NGP ebenfalls eingegangen. Es werden mögliche Auswirkungen auf Oberflächengewässer und Grundwässer beschrieben und bestehende Maßnahmen wie z.B. nach den pflanzenschutzmittelrechtlichen Regelungen des Bundes und der Länder, der Nationale Aktionsplan Pflanzenschutzmittel, die Anpassung von Schutz- und Schongebieten, Kontrollen, das Österreichische Programm für umweltgerechte Landwirtschaft (ÖPUL 2015 - 2020), Beratungsmaßnahmen etc. zusammenfassend dargestellt.

Im NGP wird auch darauf hingewiesen, dass die Maßnahmen in Bezug auf Pflanzenschutzmittel in den letzten Jahren bereits zu einer deutlichen Reduktion der Grundwasserbelastungen geführt haben. Die aktuell noch vorhandenen Verunreinigungen sind größtenteils auf seinerzeit rechtmäßig verwendete, aktuell aber bereits verbotene Substanzen bzw. deren relevante Metaboliten zurückzuführen.

Im Rahmen der Beratung durch Fachleute werden den Anwenderinnen und Anwendern Hilfestellungen bei der Auswahl von Kulturpflanzen und Fruchtfolgen bzw. geeigneter Pflanzenschutzmaßnahmen für den jeweiligen Standort insbesondere zum Schutz der aquatischen Umwelt und des Trinkwassers gegeben.

In den landesrechtlichen Regelungen betreffend die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln sind Ermächtigungen festgelegt, um die Verwendung unter bestimmten Bedingungen oder in bestimmten Gebieten einzuschränken oder zu verbieten.

Darüber hinaus existieren in einigen Bundesländern weitere Rahmenbedingungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (z.B. Oberösterreichische Pestizidstrategie 2015).

4.2. Weitere Schritte

Die gezielte Beratung durch Fachleute bei der Auswahl von Kulturpflanzen und Fruchtfolgen bzw. geeigneter Pflanzenschutzmaßnahmen für den jeweiligen Standort insbesondere zum Schutz der aquatischen Umwelt und des Trinkwassers wird weiter entwickelt.

Informationen über die Eigenschaften von Pflanzenschutzmitteln, deren Wirkstoffe und relevanten Abbauprodukte im Hinblick auf den Schutz der aquatischen Umwelt und des Trinkwassers von besonderer Bedeutung sind, werden zugänglich gemacht.

Im Anlassfall werden zeitliche, örtliche oder sachliche Anwendungsbeschränkungen von Pflanzenschutzmitteln durch die Länder im Rahmen des Pflanzenschutzmittelrechts erlassen.

Fortführung der Kontrollen durch die Gewässeraufsicht gemäß § 130 WRG. In besonders sensiblen Gebieten werden von der Gewässeraufsicht Blatt- und Bodenproben gezogen, vorwiegend auf Flächen in Wasserschutz- und -schongebieten und Vorortkontrollen der dort vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe vorgenommen.

Bei Bedarf ist ein Erlass und eine Adaptierung von Anwendungseinschränkungen bzw. -verboten auf wasserrechtlicher Basis im Einzugsgebiet von Wasserversorgungsanlagen (Schutz-/Schongebiete) notwendig.

4.3. Quantitative Vorgaben, Ziele und Zeitpläne

Ziele	Erreichung
Durchführung einer gezielte Beratung durch Fachleute	laufend
Informationsarbeit betreffend der Eigenschaften von Pflanzenschutzmitteln, deren Wirkstoffe und relevanten Abbauprodukte	laufend
Erlass von zeitlichen, örtlichen oder sachlichen Anwendungsbeschränkungen von Pflanzenschutzmitteln	bei Bedarf
Fortführung der Kontrollen durch die Gewässeraufsicht	laufend

5. Verringerung der Risiken und der quantitativen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln

5.1. Ausgangssituation

Durch die geltenden Bewertungs- und Zulassungsverfahren für Pflanzenschutzmittel wurden in den letzten Jahren die Risiken, die durch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln entstehen können, bereits erheblich reduziert.

Im Rahmen der routinemäßigen Überprüfung bestehender Zulassungen und der damit verbundenen exakteren Spezifizierung der Indikationen wurden die Voraussetzungen für eine kontinuierliche Reduzierung der Aufwandmenge geschaffen. Weiteres wurden dadurch die Risiken bei der Anwendung und für die Umwelt reduziert.

Die überwiegende Mehrheit der österreichischen landwirtschaftlichen Betriebe nimmt am Agrar-Umweltprogramm im Rahmen der ländlichen Entwicklung (Österreichischen Programm für umweltgerechte Landwirtschaft – ÖPUL) teil. ÖPUL enthält eine Reihe von Maßnahmen zur Verringerung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln.

Die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln darf nur mit überprüften Pflanzenschutzgeräten gemäß den landesgesetzlichen Regelungen in Umsetzung der Vorgaben der Richtlinie 2009/128/EG (Pflanzenschutz-Rahmen-RL) erfolgen.

Die beruflichen Verwenderinnen und Verwender sind verpflichtet, nach den Grundsätzen der guten Pflanzenschutzpraxis und des integrierten Pflanzenschutzes, unter Einbeziehung der kulturpflanzen- und sektorspezifischen Leitlinien vorzugehen, die unter anderem eine Verringerung der Pflanzenschutzmittelverwendung bewirken.

Mit kulturspezifischen Warndiensten und mit der Anwendungsberatung werden die beruflichen Verwenderinnen und Verwender dabei unterstützt, Pflanzenschutzmittel zielgerichtet und bedarfsorientiert einzusetzen.

In Gebieten nach den RL 2000/60/EG (Wasserrahmen-RL), 2009/147/EG (Vogelschutz-RL) und 92/43/EG (Fauna-Flora-Habitat-RL) und in öffentlichen Parks, Gärten, Sport- und Freizeitplätzen, Schulgeländen und Kinderspielplätzen sowie in Gebieten in unmittelbarer Nähe von Einrichtungen des Gesundheitswesens werden in erster Linie auf kommunaler Ebene Maßnahmen ergriffen, um bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln die Exposition möglicher Betroffener so gering wie möglich zu halten.

5.2. Weitere Schritte

Weiterführung der routinemäßigen Überprüfung bestehender Zulassungen und der damit verbundenen exakteren Spezifizierung der Indikationen zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für Mensch, Tier und Umwelt.

Weiterführung der Maßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programmes für umweltgerechte Landwirtschaft (ÖPUL) im Hinblick auf die Verringerung der Risiken und Verwendung von Pflanzenschutzmitteln.

Sicherstellung und Weiterentwicklung des Warndienstes zur Optimierung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sowie Fortführung der Beratungsdienstleistungen.

Einhaltung der Vorgaben der Richtlinie 2009/128/EG (Pflanzenschutz-Rahmen-RL) und der landesgesetzlichen Regelungen hinsichtlich der in Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräte sowie Forcierung der Verwendung von Pflanzenschutzgeräten modernsten Standards.

Bedarfsgerechte Weiterentwicklung der Grundsätze der guten Pflanzenschutzpraxis und des integrierten Pflanzenschutzes, unter Einbeziehung der kulturpflanzen- und sektorspezifischen Leitlinien.

Beruflichen und privaten Verwenderinnen und Verwendern werden Schulungen, Weiterbildungen und Beratung im Hinblick auf die Anwendung von

Pflanzenschutzmitteln in Gebieten, die von der Allgemeinheit oder von gefährdeten Personengruppen genutzt werden, angeboten.

5.3. Quantitative Vorgaben, Ziele und Zeitpläne

Ziele	Erreichung
Weiterführung der routinemäßigen Überprüfung bestehender Zulassungen	laufend
Weiterführung von ÖPUL im Hinblick auf die Verringerung der Risiken bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln	laufend
Sicherstellung und Weiterentwicklung des Warndienstsystems und Intensivierung der Beratungsdienstleistung	laufend
Kontrolle von in Gebrauch befindlicher Pflanzenschutzgeräten und Forcierung der Verwendung von Pflanzenschutzgeräten modernsten Standards	laufend
Weiterentwicklung der Grundsätze der guten Pflanzenschutzpraxis und des integrierten Pflanzenschutzes	bei Bedarf
Schulungen, Weiterbildungen und Beratung beruflicher und privater Verwenderinnen und Verwender im Hinblick auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in bestimmten Gebieten (Art. 12 lit. a und b der RL 2009/128/EG)	laufend

6. Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Reinigung von Pflanzenschutzgeräten

6.1. Allgemeines

Die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln obliegt dem Bundesamt für Ernährungssicherheit und erfolgt aufgrund der Bestimmungen der VO (EG) Nr.

1107/2009 und des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011. Regelungen über die sichere Verwendung (Anwendung und Lagerung im Verwendungsbetrieb) von Pflanzenschutzmitteln insbesondere in der Landwirtschaft fallen aufgrund der österreichischen Bundesverfassung in den Kompetenzbereich der Bundesländer. Detaillierte Vorschriften finden sich in den jeweiligen pflanzenschutzrechtlichen Bestimmungen der Landesgesetze und der Ausführungsverordnungen.

Es dürfen nur die gemäß der VO (EG) Nr. 1107/2009 und dem Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 in Österreich zugelassenen oder in Österreich genehmigten Pflanzenschutzmittel und diese nur gemäß den Zulassungsbestimmungen (Auflagen und Bedingungen), wie sie insbesondere in der Kennzeichnung angeführt sind, verwendet werden.

6.2. Ausgangssituation

Unter Berücksichtigung der Aufbrauchfrist und jener Pflanzenschutzmittel, welche nachweislich nur zur Entsorgung oder Rückgabe an den Abgeber gelagert werden, dürfen also nur die im Österreichischen Pflanzenschutzmittelregister eingetragenen Pflanzenschutzmittel verwendet werden. Die Verwendung umfasst das Verbrauchen, Zubereiten, Anwenden und Ausbringen sowie das Gebrauchen, Lagern, Aufbewahren und das innerbetriebliche Befördern von Pflanzenschutzmitteln zum Zwecke der Anwendung. In Österreich zugelassene/genehmigte Pflanzenschutzmittel sind im Pflanzenschutzmittelregister jeweils mit einer Pflanzenschutzmittelregister-Nummer eingetragen. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln für berufliche Verwender muss nach den Prinzipien des integrierten Pflanzenschutzes durchgeführt werden und ist nur sachkundigen Personen mit entsprechendem Sachkundeausweis (Artikel 5, RL 2009/128/EG) vorbehalten.

Anmerkung: Als zugelassene Pflanzenschutzmittel gelten gemäß dem Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 auch parallel genehmigte Pflanzenschutzmittel („Parallelgenehmigungen“). Ein „parallel genehmigtes“ Pflanzenschutzmittel hat die gleiche österreichische Pflanzenschutzmittelregister-Nummer, wie das bereits ursprünglich in Österreich zugelassene Pflanzenschutzmittel, jedoch mit einer Zusatzbezeichnung (Zusatzziffer). Ein solches Pflanzenschutzmittel kann jedoch auch eine andere Handelsbezeichnung als das ursprünglich in Österreich zugelassene Pflanzenschutzmittel haben (in der Regel gibt es auch zum Zulassungsinhaber unterschiedliche Genehmigungsinhaber). Auch diese

Pflanzenschutzmittel sind im Österreichischen Pflanzenschutzmittelregister angeführt.

Eine weitere „Sonderform“ der Zulassung stellen die so genannten „Vertriebserweiterungen“ dar. Ein Pflanzenschutzmittel mit „Vertriebserweiterung“ nach § 13 der Pflanzenschutzmittelverordnung 2011 hat die gleiche österreichische Pflanzenschutzmittelregister-Nummer wie das bereits in Österreich zugelassene Referenzprodukt, jedoch mit einer zusätzlichen Vertriebsnummer (dreistellige Zahl). Bei Vertriebserweiterungen darf das Pflanzenschutzmittel unter einer abweichenden Handelsbezeichnung in Verkehr gebracht werden. Auch die Bezeichnungen der jeweiligen Pflanzenschutzmittel, die durch die Vertriebserweiterungen abgedeckt sind, sind im Pflanzenschutzmittelregister eingetragen (<http://pmg.ages.at> bzw. www.baes.at).

Fehler! Hyperlink-Referenz ungültig. Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 ist die Aufbrauchfrist (Zeitraum für die noch zulässige Verwendung eines Pflanzenschutzmittels nach Ende der Zulassung) begrenzt und beträgt höchstens sechs Monate für den Verkauf und den Vertrieb und zusätzlich höchstens ein Jahr für die Beseitigung, die Lagerung und den Verbrauch der Lagerbestände des betreffenden Pflanzenschutzmittels. Pflanzenschutzmittel, deren Zulassung/Genehmigung zu Ende gegangen ist, für die aber noch eine Aufbrauchfrist besteht, können im Pflanzenschutzmittelregister unter <http://pmg.ages.at> über den Link "Neuzulassungen, beendete Zulassungen, Indikationsänderungen und Abverkaufsfristen" abgerufen werden. Unter diesem Link sind auch die Aufbrauchfristen im Detail ersichtlich.

Seit 26. November 2015 unterscheidet das Zulassungssystem zwischen Pflanzenschutzmitteln für berufliche und nicht berufliche Verwender (Haus- und Kleingartenbereich). Die Pflanzenschutzmittel für nicht berufliche Verwender haben die Indikation „Haus- und Kleingartenbereich“. Sie müssen unbedenklich für Anwender und Umwelt und leicht zu dosieren sein (Dosiereinrichtung). Weiters müssen sie eine begrenzte Packungsgröße (gebrauchsfertige Handelspackungen für max. 500 m²) aufweisen und rasch abbaubar sein. Es ist ausgeschlossen, dass Pflanzenschutzmittel mit bestimmten gefährlichen Eigenschaften für den Haus- und Kleingartenbereich zugelassen werden. Damit wird dazu beigetragen, dass eine mit Risiken verbundene Handhabung durch nicht berufliche Verwender vermieden wird.

In Österreich ist das Spritzen oder Sprühen von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen grundsätzlich verboten, es könnten allenfalls auf Antrag Einzelgenehmigungen erteilt werden.

Die wesentlichen Bestimmungen hinsichtlich der sicheren Anwendung finden sich in der Kennzeichnung der jeweiligen Handlungspackungen der Pflanzenschutzmittel. Über die entsprechende Lagerung, Handhabung, Anwendung und sichere Entsorgung von Pflanzenschutzmitteln informieren die Vertreiber von Pflanzenschutzmitteln, gesetzliche Interessensvertretungen und Vereine (z.B. Kleingartenvereine). Weitere Informationen – auch zum Anwenderschutz – erfolgen im Zuge der Aus- und Weiterbildung der beruflichen Verwender. Detaillierte Informationen hinsichtlich Indikationen, Aufwandmengen, Anwendungshäufigkeit, Abstandsaufgaben, risikomindernde Aufgaben, wie Abdriftminderung, etc. sind dem Pflanzenschutzmitteletikett zu entnehmen. Die sachgemäße Lagerung, Handhabung und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln durch berufliche Verwender wird laufend von den Landesbehörden kontrolliert. Die Kontrolle der Pflanzenschutzmittellagerung im Zuge des Inverkehrbringens obliegt dem Bund und wird von Bundesbehörden durchgeführt.

Die Lagerung und Entsorgung von Restmengen von Pflanzenschutzmitteln ist in den spezifischen landesrechtlichen Bestimmungen geregelt. Ungereinigte und gegebenenfalls restentleerte Gebinde können bei speziellen Sammelaktionen an die Vertreiber zurückgegeben bzw. in Altstoffsammelzentren der Gemeinden gebracht werden. Anschließend werden diese fachgerecht entsorgt.

Es dürfen nur regelmäßig überprüfte und gewartete Pflanzenschutzgeräte eingesetzt werden. Betreffend das Befüllen und Reinigen der Pflanzenschutzgeräte sind die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Grundsätzlich sollen Pflanzenschutzgeräte nur auf der behandelten Fläche gereinigt werden. Keinesfalls dürfen anfallende Reinigungswässer und Restmengen in Oberflächengewässer, in das Grundwasser oder in das Kanalsystem gelangen. Punkteinträge sind zu vermeiden. Als fachliche Grundlage dient die Leitlinie „Sachgerechtes Befüllen und Reinigen von Pflanzenschutzgeräten“ (Herausgeber: Landwirtschaftskammer Österreich, ÖAIP, Industriegruppe Pflanzenschutz). In dieser Leitlinie ist u.a. die sachgerechte Entsorgung von verbleibenden Spritzbrühen, die Reinigung der Geräte nach der Anwendung, etc. entsprechend erklärt. Auch in den „Grundsätzen der

Pflanzenschutzpraxis“ (Herausgeber: ÖAIP, Industriegruppe Pflanzenschutz) finden sich fachliche Leitlinien für den integrierten Pflanzenschutz. Darüber hinaus gibt es in den sektorspezifischen Leitlinien weitere fachliche Grundlagen die Befüllung und Reinigung der Pflanzenschutzgeräte.

ENTWURF

6.3. Weitere Schritte

Erarbeitung von zusätzlichen Informationsmaterialien zur sachgerechten Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, zum Befüllen und Reinigen von Pflanzenschutzgeräten. Ausbau bzw. Intensivierung der Angebote für die Fort- und Weiterbildung. Laufende Aktualisierung der Informationen betreffend den gesamten Bereich der abdriftmindernden Gerätetechnik.

Verstärkte Beratung betreffend die abdriftmindernde Gerätetechnik im Hinblick auf Gewässerschutz und Abstand(sauflagen) zu Oberflächengewässern, Nichtzielflächen und Nichtzielorganismen oder zur sicheren Aussaat von gebeiztem Saatgut. Verstärkung der Informationen bzw. Beratung aller Anwender hinsichtlich der Minimierung von Pflanzenschutzmittelresten und deren sachgerechter Entsorgung.

6.4. Quantitative Vorgaben, Ziele und Zeitpläne

Ziele	Erreichung
Sensibilisierung der Anwender hinsichtlich der möglichst exakten Menge der Spritzbrühe zur Minimierung der Restmengen	laufend
Sensibilisierung der Anwender hinsichtlich möglicher Risiken betreffend Gewässerschutz, Nichtzielflächen und Nichtzielorganismen	laufend
Erforderlichenfalls Intensivierung der Schulungsangebote für Anwender hinsichtlich fachgerechter Reinigung von Pflanzen-schutzgeräten	laufend
Weiterentwicklung der Benutzerfreundlichkeit des Amtlichen Pflanzenschutzmittelregisters	bis 2018
Erarbeitung diverser Informationsmaterialien hinsichtlich der sachgerechten Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in den verschiedenen Bereichen (Veröffentlichungen etc.)	jährlich
Aktualisierung der einschlägigen Leitlinien zur Verwendung und Reinigung von Pflanzenschutzgeräten	laufend

7. Weiterentwicklung des integrierten Pflanzenschutzes

7.1. Ausgangssituation

Die österreichische Landwirtschaft orientiert sich an naturnahen Bekämpfungsmaßnahmen und räumt nachhaltigen biologischen sowie anderen nichtchemischen Methoden den Vorzug ein.

Die Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes sehen vor, dass die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und andere Bekämpfungsmethoden auf das notwendige Maß begrenzt werden. Diese Grundsätze sind in den jeweiligen Vorschriften des Bundes und der Länder verankert. Unter Berücksichtigung der guten Pflanzenschutzpraxis erfolgt eine zielgerichtete, bedarfs- und termingerechte Anwendung von Pflanzenschutzmaßnahmen aufgrund von Warndienstmeldungen und Prognosemodellen. Zusätzlich wurden kultur- bzw. sektorenspezifische Leitlinien ausgearbeitet. Die Landwirtschaftskammern sowie diverse Organisationen und Vereine bieten umfangreiche Beratungen an, um u.a. über verfügbare Methoden zur Bekämpfung von Schaderregern und die umweltschonende Anwendung und Handhabung von Pflanzenschutzmitteln sowie über nicht chemische Alternativen zu informieren.

Eine verpflichtende Fort- und Weiterbildung für berufliche Verwenderinnen und Verwender trägt zur intensiven Wissensvermittlung bei und erhöht kontinuierlich die Wirksamkeit und Sicherheit der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.

In Österreich ist es zudem durch eine Kombination verpflichtender wie freiwilliger Instrumente der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) gelungen, die landwirtschaftliche Produktion unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit stetig weiterzuentwickeln. Eine verpflichtende Fruchtfolge sowie die Schaffung von ökologischen Vorrangflächen wurden bei der jüngsten Reform der GAP rechtlich verankert. In Ergänzung zu den Regelungen der ersten Säule der GAP bietet das Österreichische Programm zur ländlichen Entwicklung und insbesondere das österreichische Agrarumweltprogramm (ÖPUL) verschiedene Maßnahmen, die einen hohen umweltwirksamen Mehrwert erzielen. Die Maßnahmen im ÖPUL umfassen vor allem die Erhaltung und Stärkung der Biodiversität und somit auch den Schutz von Nützlingen, wie z.B. von Bestäubern. Sie zielen unter anderem auch auf die Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit, Verhinderung von Erosion sowie Oberflächen- und Grundwasserschutz ab.

In der Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES) wurde 2015 ein „Runder Tisch“ eingerichtet, der den Stakeholdern und Expertinnen und Experten als regelmäßige Plattform zum offenen Informations- und Meinungsaustausch über aktuelle Themen im Bereich des Pflanzenbaus dient.

7.2. Weitere Schritte

Es sollen die präventiven Maßnahmen im Hinblick auf die Einfuhr von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen zur Verminderung des Risikos einer Einschleppung und Verbreitung von neuen Schädlingen sowie der Schutz vor invasiven gebietsfremden Arten verstärkt werden.

Der Pflanzenschutz-Warndienst mit seinen Monitorings und Prognosemodellen ist ein effizientes und modernes Werkzeug zur Optimierung von Pflanzenschutzmaßnahmen. Das ermöglicht eine optimale zeitliche Planung und Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen und Effizienzsteigerungen in der Pflanzenproduktion. Der Pflanzenschutz-Warndienst ist daher auch eine wesentliche Maßnahme zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier sowie der Umwelt. Bis 2015 wurden je nach Bundesland und Kultur verschiedene Warndienste durch die Landwirtschaftskammern oder durch andere Organisationen bzw. Vereine angeboten. Seitdem wird ein einheitlicher und bundesweiter Warndienst eingerichtet, der zur Nutzung weiterer Synergie- und Effizienzpotenziale beiträgt.

Die Forschung stellt einen zentralen, horizontalen Bereich für die Weiterentwicklung des integrierten Pflanzenschutzes dar. Im neuen Forschungsprogramm des BMLFUW (PFEIL 2020) wird ein Pflanzenbauschwerpunkt gesetzt. Auch im Rahmen der Bund-Bundesländerkooperation (BBK) werden Forschungsprojekte mit dem Schwerpunkt „Pflanzenschutz“ gefördert. Viel wertvolles Wissen ist aber auch abseits der Forschungseinrichtungen – unter anderem bei Verbänden, Vereinen sowie Landwirtinnen und Landwirten – gesammelt. Um auf dieses Wissen verstärkt zurückzugreifen soll im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaften (EIP) eine verstärkte Förderung von praxisnahen Forschungsprojekten erfolgen.

Die begleitende Unterstützung des integrierten Pflanzenschutzes wird auch in Zukunft durch Maßnahmen in der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) weiter forciert.

Die Beratung und gezielte Information in Bezug auf den integrierten Pflanzenschutz wird weiterentwickelt und es wird insbesondere auf den Einsatz von Nützlingen verstärkt Wert gelegt. Auch im aktuellen ÖPUL werden in der Maßnahme „umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ (UBB) weitere Vorgaben zur Fruchtfolgegestaltung und -auflockerung (z.B. Beschränkung der häufigsten Kultur auf 66% der Ackerfläche) getroffen. Durch die gezielte Unterstützung von Blühkulturen wie z.B. Johanniskraut, Kamille, Mariendistel, Ringelblume oder Sonnenhut werden positive Anreize für Blüten besuchende Insekten gesetzt. Zudem werden verschiedene Maßnahmen gefördert, bei denen der Einsatz von chemisch synthetischen Pflanzenschutzmitteln reduziert oder gänzlich untersagt wird. Beispielhaft sind hier ÖPUL-Maßnahmen, wie „Insektizidverzicht im Weinbau“, „Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel“, „Verzicht auf Fungizide und Wachstumsregulatoren“ oder „Begrünung von Ackerflächen“ sowie die Maßnahme „Biologische Wirtschaftsweise“ zu nennen.

Die Erhaltung eines breiten Wirkungsspektrums zur Vorbeugung von einseitigen Wirkstofflasten und Resistenzbildungen wird zunehmend von Bedeutung. Die Arbeiten zur Schließung von Indikationslücken und Vermeidung von Behandlungsnotständen – insbesondere auch im Rahmen einer verstärkten Kooperation auf EU-Ebene – werden intensiviert.

Auf EU-Ebene sind die Leitlinien für die Bewertung von Wirkstoffen und Pflanzenschutzmitteln mit geringem Risiko weiter voranzutreiben. Darüber hinaus werden alternative Wirkstoffe laufend zum Ersatz von Substitutionskandidaten geprüft.

7.4. Quantitative Vorgaben, Ziele und Zeitpläne

Ziele	Erreichung
Verstärkung präventiver Maßnahmen im Hinblick auf Einfuhr von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen mittels strenger Importstrategie	2020
Verstärktes Monitoring im Hinblick auf das Auftreten und die Einschleppung von neuen Schädlingen (MIK – mehrjähriger integrierter Kontrollplan)	laufend
Weiterentwicklung und Finanzierung eines einheitlichen und bundesweiten Pflanzenschutz-Warndienstes	laufend bzw. 2019
Forcierung der Arbeiten und Sicherstellung der Finanzierung zur Schließung von Indikationslücken und Vermeidung von Behandlungsnotständen – Verstärkung EU-weiter Kooperationen	jährlich
Vertiefung der zonalen bzw. EU-weiten Harmonisierungsaktivitäten im Bereich der Bewertung und Zulassung von Pflanzenschutzmitteln	laufend
Prüfung von alternativen Wirkstoffen zu Substitutionskandidaten	laufend
Fortführung eines „Runden Tisches“ zum regelmäßigen fachlichen Austausch zu aktuellen pflanzenbaulichen Themen	mehrmals jährlich
Orientierung der pflanzenbaulichen Forschungsschwerpunkte auf Fragen des integrierten Pflanzenschutzes	laufend
Mitwirkung im ERA-Net C-IPM	laufend
Förderung von praxisrelevanten Innovationsprojekten im Rahmen der Europäischen Partnerschaften (EIP)	laufend
Fortführung der begleitenden Maßnahmen im Rahmen der GAP sowie deren Absicherung dieser nach 2020	laufend

8. Risikoindikatoren

8.1. Ausgangssituation

Im Nationalen Aktionsplan 2012 – 2016 waren keine Risikoindikatoren angeführt, da auf EU-Ebene noch keine harmonisierten Risikoindikatoren gemäß Richtlinie 2009/128/EG veröffentlicht wurden.

8.2. Weitere Schritte

Der Fortschritt des Nationalen Aktionsplans soll mit Hilfe von Indikatoren überprüft und beobachtet werden. Dafür wird vorwiegend auf bereits bestehende Datengrundlagen zurückgegriffen.

Integrierter Pflanzenschutz	
Indikator	Beschreibung
Teilnahme am Agrarumweltprogramm (ÖPUL)	Mit dem Agrarumweltprogramm wird eine umweltschonende Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen unterstützt.
Teilnahme bei der Maßnahme „Biologische Wirtschaftsweise“	Die Förderung der biologischen Landwirtschaft hat seit dem Beginn der 1990er Jahre in Österreich einen hohen Stellenwert. Der Anteil der Bio-Flächen an der landwirtschaftlich genutzten Fläche soll erhoben und publiziert werden.
Teilnahme bei der Maßnahme „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung „	Erhaltung von Landschaftselementen, Grünland-Erhaltung, mind. 5 % Biodiversitätsflächen, Fruchtfolge, max. 66 % einer Kultur, Weiterbildung
Teilnahme bei der Maßnahme „Insektizidverzicht bei Wein und Hopfen“	Durch Verzicht auf Insektizidbehandlungen kann der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln bei behandlungsintensiven Kulturen reduziert werden.
Teilnahme bei der Maßnahme „Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel“	Verzicht Pflanzenschutz auf Grünland und Ackerfutterflächen mit Ausnahme Bio-Mittel, Verzicht auf Ausbringung von Stickstoffdüngemittel mit Ausnahme von Bio-Dünger
Teilnahme bei der Maßnahme „Verzicht auf Fungizide und Wachstumsregulatoren“	Verzicht auf den Einsatz von Fungiziden und Wachstumsregulatoren in Getreide
Teilnahme bei der Maßnahme „Begrünung von Ackerflächen“	Verzicht auf Stickstoffdüngung und Pflanzenschutz in Begrünungen
Anzahl der Zugriffe auf der Pflanzenschutz-Warndienst Webseite: www.warndienst.at	Durch den unabhängigen und bundesweiten Warndienst werden terminlich optimierte Pflanzenschutzverfahren angewandt.
Behandlungsindex	Der Behandlungsindex wird als Werkzeug zur Beschreibung der Behandlungsintensität in der jeweiligen Kultur in dem Erhebungsjahr eingesetzt.
Pflanzenschutzgeräte	Die Anzahl der anerkannten abdriftmindernden und staubabdriftmindernden Pflanzenschutzgerätetypen wird erhoben
Gewässerschutz	
Indikator	Beschreibung
Oberflächengewässer	Für ausgewählte PSM wurden in der Qualitätszieleverordnung Chemie Oberflächengewässer Umweltqualitätsnormen (UQN) in Oberflächengewässern auf europäischer und auf österreichischer

	<p>Ebene festgelegt.</p> <p>Der Indikator beschreibt die Belastung der Oberflächengewässer mit den PSM, bei denen Überschreitungen der UQN festgestellt werden können (und sich die betreffenden Wasserkörper daher nicht im guten chemischen Zustand (PSM, die auf EU-Ebene geregelt sind) oder im guten ökologischen Zustand (PSM, die auf AT-Ebene geregelt sind) befinden</p>
Grundwasser/Trinkwasser	<p>Der Indikator beschreibt die Belastung ausgewählter Grundwasserkörper mit PSM, bei denen Konzentrationen über dem Grundwasserschwellenwert (im Regelfall 0,1µg/l; siehe Qualitätszieleverordnung Chemie Grundwasser bzw. Erlässe des BMGF bzgl. nicht relevanter Metaboliten) festgestellt werden.</p> <p>Ist bei mehr als 30% bzw. bei mehr als 50% der Messstellen eines Grundwasserkörpers der Grundwasserschwellenwert überschritten, so werden diese Grundwasserkörper als Beobachtungsgebiet (>30%) bzw. als voraussichtliches Maßnahmengbiet (>50%) festgelegt. In voraussichtlichen Maßnahmengebieten befindet sich das Grundwasser nicht im guten chemischen Zustand.</p>

Verbraucher- und Gesundheitsschutz	
Indikator	Beschreibung
Quote der Überschreitung der Rückstandshöchstgehalte	Der Indikator gibt den prozentuellen Anteil der untersuchten Proben mit Überschreitung der zulässigen Höchstmengen für Pflanzenschutzmittelrückstände gemäß VO (EG) Nr. 396/2005 in allen Lebensmittelproduktgruppen an, die anhand der repräsentativ für den österreichischen Markt jährlich im Rahmen des Kontrollprogramms erhobenen Daten ermittelt werden.
Gemeldete Vergiftungsfälle bei beruflichen Verwendern	Erhebung der durch Pflanzenschutzmittel verursachten Vergiftungsfälle.

Information, Bildung und Sensibilisierung	
Indikator	Beschreibung
Ausgestellte Bescheinigung gemäß Art. 5 der RL 2009/128/EG	Anzahl der ausgestellten Bescheinigungen für berufliche Verwender, Vertreiber und Berater.
Beratungsangebote	Stunden der Beratungen gemäß einem Vertrag BMLFUW mit den Landwirtschaftskammern mit der Zuordnung Pflanzenschutz
In Verkehr gebrachte Wirkstoffmengen	Die Entwicklung der jährlich in Verkehr gebrachten Wirkstoffmengen wird erfasst.

Innovation, Forschung & Entwicklung	
Indikator	Beschreibung
Forschungsaufwendungen im Bereich des Integrierten Pflanzenschutzes	Der Bereich Forschung stellt einen zentralen und horizontalen Bereich für die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln dar. Dazu soll eine Auswertung über DaFNE (Datenbank für Forschung zur Nachhaltigen Entwicklung) erfolgen.
Mittelaufwendungen für die Förderung der Innovation im Bereich Integrierter Pflanzenschutz	In der EIP-AGRI arbeiten Landwirte, Berater, Wissenschaftler, Unternehmen, NGO's und andere Akteure als Partner gemeinsam an Innovationen in der Land- und Forstwirtschaft

~~~~~

ENTWURF